

Die Umwandlung einer alten Naturalabgabepflicht des Klosters Eberbach an die Gemeinde Oestrich in eine Geldspende 1704

von

Jürgen Eisenbach

Eine von dem Eberbacher Abt Michael Schnock¹ unterzeichnete und mit dem Siegel des Klosters Eberbach versehene Urkunde² aus dem Jahr 1704 im Stadtarchiv Oestrich-Winkel berichtet von den klösterlichen Pflichten, an bestimmten hohen Feiertagen bestimmte Einwohner der Gemeinde Oestrich mit Lebensmitteln auszustatten.

Entstanden ist die Urkunde, weil es dem Kloster lästig wurde, die von alters her überkommene zeitraubende Herstellung und Ausgabe der erforderlichen Nahrungsmittel weiterhin in der tradierten Form zu bewerkstelligen. Lieber wollte man sich mit dem Schultheißen und den Gerichtleuten von Oestrich zusammensetzen und die Schuldigkeit in einen jährlich zu bezahlenden Geldbetrag umwandeln.

Die Urkunde beginnt mit dem Bericht des Schultheißen³ und der Schöffen des Gerichts in Oestrich zur bisherigen Handhabung der Abgabe.

Danach hatten die Fuhrknechte und die Hirtenjunge des Fleckens Oestrich am Pfingstmontag eines jeden Jahres das Recht, sich zum Kloster oder zu dessen *Neuen Hof* zu begeben, und dort 16 kleine Brote und ebenso viele kleine Käseläibe, ein Maß roten und ein Maß weißen Wein, ein Stück dürres Schweinefleisch und eine Suppe einzufordern. Des Weiteren waren sie berechtigt, ihre mitgeführten Ziegen und Pferde auf den klostereigenen Wiesen des Neuen Hofes weiden zu lassen.

Auf Palmsonntag eines jeden Jahres war es den beiden gewählten Feld- und Waldschützen der Gemeinde Oestrich gestattet, während der Heiligen Messe gleich nach dem Beginn der Predigt mit dem Kruzifix nach dem Kloster Gottesthal zu wandern, um dort zwei kleine Brote zu erhalten. Darauf marschierten die beiden Amtsträger in großer Eile zum Hof Reichardshausen, der damals zum Kloster Eberbach gehörte. Hier wurden sie mit einem Maß Wein, einer Suppe, Brot und ein jeder mit einem gebratenen Hering bewirtet. Wieder mit großer Eile ging es von da zurück zur Kirche in Oestrich, musste man doch, nachdem man bei Beginn der Predigt losgezogen war, noch vor Vollendung derselben sich wieder dort eingefunden haben.

Schultheiß und Schöffen von Oestrich erwähnen nun, dass das Kloster sich durch diese Aufgaben beschwert gefühlt habe und man habe sich also schon im Jahr 1664 zusammengefunden, um einen Ausgleich für diese Naturalabgabe zu

¹ der aus Kiedrich stammende Abt Michael Schnock (1702-1727) ließ 1722 den Pavillon im Prälaturgarten des Klosters Eberbach errichten

² Stadtarchiv Oestrich-Winkel 1M Nr. 758

³ zu dieser Zeit Johannes Berndroth

finden. Abt und Konvent einigten sich damals mit dem Oestricher Gericht auf eine Ablösung dieser Gerechtigkeit. Das Kloster sollte jährlich einen Betrag von 2 Gulden und 50 Kreuzer an Oestrich zahlen und wäre damit von der alten Belastung befreit. Allerdings erfolgten in den darauf folgenden Jahren trotz mehrmaliger Aufforderungen seitens der Gemeinde keine Zahlungen des Klosters.

Bis zum Jahr 1704 summierten sich die ausstehenden Beträge auf 86 Gulden und 40 Kreuzer. Erst dann zeigte sich das Kloster wieder bereit, einen neuen Vergleich mit dem Oestricher Gericht zu suchen. Bevollmächtigter des Klosters bei den Verhandlungen war der Bruder Eugenius.

Am 14. Dezember 1704 einigten sich beide Parteien darauf, dass Eberbach anstatt der ausstehenden 86 Gulden und 40 Kreuzer einmalig 65 Gulden an die Gemeindekasse Oestrich zahle und künftighin eine jährliche Summe von 2 Gulden 30 Kreuzer entrichte. Gleichzeitig verzichtet das Kloster auf ewig auf einen ihm zustehenden Zins von 2 Schillingen auf ein gemeindeeigenes Gebäude.

Es folgt der Wortlaut der Urkunde:

*Wir schultheis und schöffn deß gerichtß zu
Östrich im Rheinga(u)w thuen kundt und zu wissen aller-
männiglichen in crafft dießes offnen briefs, daß
unßeres fleckenß fuhr knecht und waydjungen
jährlich ahn dem closter Eberbach und sonderlich auf
dem Ne(u)wen Hof ein alte gerechtigkeit von 16
mütschgen, das ist so viel kleine convents brödchen, und
auch 16 kleine käßlein, item ein maaß weissen
und ein maaß rothen wein, wie auch ein stüchlein
düre schweinen fleisch, so dann eine suppen zu fordern,
welches dann auf Pfingstmontag mit bey sich
habenden geissen und pferden, welche in deß closters
wießen geweydet auf dem Ne(u)wen Hof eingefordert
worden; auch ist auf Palmensonntag gleich nach
vollendetem ampt der heyligen mess under der predig
dißes orths schützen gerechtikeit geweßen, daß
sie mit dem crucifix nach dem jungfrä(u)wlichen
closter Gottesthal, wo sie zwey brödlein bekhommen,
und von dannen in deß closter Eberbachß hof
Reichartshaussen gantz eylfertig geloffen, wo sie
mit einer maaß wein, einer suppen, brod, und
jeder mit einem gebrathenen häring abgespeist
worden, und haben dann vor vollendung der predig
sich wieder zu Östrich in der kirch einfinden müssen.
Wessen sich dann daß closter nicht wenig beschwehret,*

und in dißer sach einen anderen vergleich zu treffen ohngehalten. Wariüber sich dann schultheiß und gerichten in anno 1664 gedachter alter gerechtigkeit halben mit ihro hochwürdem, dem herrn prälathen und gantzem convent underredet, ahngezogene atz und creutz tournier in ein gewiß gelt zu versetzen und haben sich dahin vereinbahret und verglichen, daß ein hochlöbliches closter jährlich bezahlen solle zwey gulden fünfzig kreutzer, worauff dann nachmahlen einige rückständige censiten in zahlung lauth heebregisters vom closter ahngewiesen worden, und endlichen mit der zahlung belauffet, und obwohlen wir selbe zum öftern gefordert, haben dannoch nichts bekhommen. Endlichen hat der R. P. Eugenius inständig als vollmächtiger in nammen deß hochwürdigen und wohlgelehrten herrn herrn prälathen und convents deß wohllöblichen closters Eberbach ahngehalten, etwas von aufgeschwollener atz-gerechtigkeit schwinden zu lassen. Worauf wir schultheiß und gerichten sich dann underm dato den 14ten Decembris anno 1704 nochmahlen verglichen und zwar dergestalten, daß mehrermeltes hochlöbliches closter ahn statt der 86 f. 40 xr. als balden baar bezahlen soll 65 f. - sage fünff und sechzig gulden -, und dann künfftighin, damit aller disput aufgehoben seye, verspricht daß closter jährlich dem flekhen Österich vor ermelte pfingstweyd und creutz-tournier alter gerechtigkeit auf ewig zu bezahlen zwey gulden und dreyssig creutzer – sage 2 f. 30 xr. – jeden f. zu 60 xr. gerechnet, und dann verspricht ein hochlöbliches closter der gemeind Östrich ihren auf dem gemeinen hauß habenden zinß a` 2 β. (Schilling) auf ewig nachzulassen, und darauf zu verzeyhen (verzichten).

Damit nun dißer getroffene verglich desto steeth und vester gehalten werde, so hat der hochwürdige hoch- und wohlgelehrte herr herr prälath Michael Schnockh dißen getroffenen verglich zu mehrer confirmation und sicherheit aygenhändig unterschrieben, und mit dero gewöhnlichen closterß sigill aufgedruckht, confirmirt, und der gemeind Östrich zuegestellt. So geben und geschehen im convent deß closter Eberbach den 14ten Decembris anno 1704.

Michael abbt

